

Abs.:

Gemeinde Muldestausee
SG Ordnungswesen
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

Eingangsvermerk

Hinweise

- Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag ausschliesslich für Privatpersonen gilt.
- Fügen Sie diesem Antrag bitte einen aussagekräftigen Kartenausschnitt (bis 1 : 1.000) mit eingezeichnetem Abbrennplatz und Sicherheitsabstand bei.
- Der Antrag ist bitte handschriftlichen in Blockschrift auszufüllen.
- Diese Genehmigung ist kostenpflichtig und kostet ab 100,00€. Bei erhöhtem Verwaltungsaufwand (Ortsbesichtigung etc.) kann sich die Verwaltungsgebühr jedoch erhöhen. (SprengKostV, Abschnitt I Ziffer 20 f)
- Wird das Feuerwerk nicht auf Ihrem eigenem Grundstück abgebrannt, benötigen sie das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Daten werden nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – SprengG vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II
Antrag auf Ausnahmegenehmigung**

(§ 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz - SprengG)

Der Antrag ist grundsätzlich **zwei Wochen** vorher zu stellen, für Feuerwerke u.a. in der Nähe von Eisenbahnanlagen und Flughäfen, gelten **vier Wochen**.

Antragsteller/verantw. Person (geeignet und volljährig) Vorname, Nachname, Geburtsdatum vollständige Anschrift Telefon/ Fax oder E-mail Adresse)	
Anlass Auftraggeber	
Abbrennort (genaue Angabe im Kartenauszug max. 1:1.000)	
Zeitpunkt des Feuerwerks bis Eintritt der Nachtruhe - Datum/ Uhrzeit Dauer	
Art, Anzahl und Umfang des Feuerwerks (Klasse, Art, Steighöhe, Anzahl)	
Sicherungsmaßnahmen im 200 m-Bereich (Z.B. Löschwasser, Anzahl Feuerlöscher, ...)	
Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 Metern; auch Viehställe, ..	
Eigentümer/ Vermieter ohne Zustimmung keine Bearbeitung des Grundstücks/ Anschrift/ Telefon Datum/ Unterschrift	
Gleichzeitig beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Der Unterzeichner versichert unterschriftlich, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, die die Genehmigungsbehörde von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Die Durchführung des Kleinf Feuerwerks (Klasse II) darf eine Dauer von max. 15 min nicht überschreiten. Feuerwerke mit besonderen Knalleffekten (z.B. Böller, Heuler, Pfeifer, Kanonenschläge, ...) müssen **bis 22.00 Uhr** abgebrannt sein. Andere Feuerwerke können aus Gründen des Lärmschutzes nach 22.00 Uhr mit einer Ausnahmegenehmigung und weiteren Auflagen erteilt werden, hier **endet** nach MESZ –Regel das Feuerwerk 22.30 bzw. 23.00 Uhr. Diese ist zusätzlich gebührenpflichtig.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage
Lageplan bzw. Skizze

Hinweise und Erläuterungen zur Antragstellung

- Pyrotechnische Gegenstände der *Kategorie 2* dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Wenn Privatpersonen, das heißt Personen ohne einer Erlaubnis oder Befähigungsschein, zu einem anderen Zeitpunkt selbst Feuerwerkskörper der *Kategorie 2* abbrennen möchten, kann dies von der zuständigen Behörde aus begründetem Anlass ausnahmsweise zugelassen werden - solche Privatpersonen benötigen dafür eine Genehmigung. Als begründeter Anlass wird von manchen Verwaltungen z. B. eine Goldene Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein sonstiges Jubiläum angesehen. Auf die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- Der Antrag sollte spätestens **14 Tage vorher** bei der Gemeinde vorgelegt werden. Klären sie möglichst in einem Vorgespräch die Umstände bzw. Gründe zu Ihrem Antrag ab. Zuständig ist immer die Gemeinde in der das Feuerwerk abgebrannt werden soll.
- Die Genehmigung ist kostenpflichtig und kostet, je nach Aufwand der Behörde, zw. € 30.- und € 200.- (SprengKostV, Abschnitt I Ziffer 20 f). Die Gemeinde hat die Gebühr auf 100,00 EUR festgesetzt.
- Wird das Feuerwerk nicht auf Ihrem eigenen Grundstück abgebrannt, benötigen Sie das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers.
- Feuerwerkskörper der *Kategorie 2* dürfen nur an Personen abgegeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin dürfen die erworbenen Artikel nur von volljährigen Personen abgebrannt werden.
- Für die Bewilligung des Antrages können die Unterschriften der umliegenden Nachbarn auf Ihr Einverständnis hilfreich sein.
- Ein Lageplan (Maßstab 1:1000) ist beizulegen, in dem der Abbrennplatz und der Stellplatz der Zuschauer eingezeichnet sind.
- Wenn Sie ein Bodenfeuerwerk (Sonnen, Vulkane, Fontänen, etc.) abbrennen möchten und auf Raketen und Knallkörper verzichten können, vermerken Sie dies in Ihrem Antrag oder Vorgespräch. Dies könnte, insbesondere in Wohngebieten, ebenfalls für eine Entscheidung bedeutsam sein.
- Klären Sie vorher ab, ob brandempfindliche Objekte, Naturschutzgebiete, Flugplätze, etc. im Umkreis von 200 m sind. Dies ist ebenfalls bei der Entscheidungsfindung ausschlaggebend. Das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten.
- Achten Sie darauf, dass beigelegte Feuerlöscher eine gültige Zulassung haben.
- Informieren Sie auch die zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle, um Fehlalarme zu vermeiden.
- Sollte der Antrag abgelehnt werden, können Sie immer noch einen Pyrotechniker mit dem Abbrand des Feuerwerkes beauftragen. Berufsfeuerwerker sind nur anzeigepflichtig, nicht genehmigungspflichtig! • Sie können die pyrotechnischen Artikel erst nach Bewilligung Ihres Antrages beim Pyrotechniker erwerben. Sie erhalten von Ihrem Pyrotechniker Merkblätter zum Aufbau und Abbrand von *Kategorie 2* Feuerwerkskörpern.
- Denken Sie auch an die Haftung für Schäden durch das Feuerwerk und sprechen Sie vorher mit Ihrer Privathaftpflichtversicherung, ob diese gedeckt werden.
- Errichten Sie um den Abbrennplatz eine Absperrung (z. B. mit Absperrband) und stellen Sie Löschmittel und Verbandskasten bereit. Denken Sie vor allem an Medikamente für Brandverletzungen.
- Entfernen Sie stets Ihre Abfälle, wenn Sie wieder ein Feuerwerk dort schießen möchten.
- Halten Sie einen Sicherheitsabstand von mind. 25 Metern im Umkreis, bei Raketen von mind. 60 Metern ein.

Unter Einbeziehung der Sommerzeitverordnung und des jeweiligen Einzelfalls gilt als Ende die Richtzeit für das Abbrennen in den Monaten

- Januar, Februar, März, November und Dezember – bis 22.00 Uhr
- April, Mai, August, September und Oktober – bis 22.30 Uhr
- Juni und Juli – bis 23.00 Uhr

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 1 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember verwendet (abbrennt). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- € geahndet werden.